

Schätzungen und Vermutungen angewiesen. In diesen Fällen sind daher stets besondere Sorgfalt, Vorsicht und entsprechend intensivere Ermittlungen erforderlich.

Schwierigkeiten ergeben sich jedoch nicht selten auch dann, wenn die Verfehlung bereits wenige Wochen nach ihrer Begehung abgeurteilt wird. Diese sind vorwiegend in der seelisch-geistigen Ausnahme-situation besonders noch junger Menschen vor Gericht begründet. Diese führt oft genug dazu, daß sich der Täter — meist sogar unbeabsichtigt und ungewollt — erheblich anders gibt und dementsprechend beurteilt wird, als das bei seinem unbefangenen Verhalten der Fall wäre.

Ein Hinweis auf diese Fehlerquellen erscheint geboten, weil in einer Reihe von Urteilen offensichtlich auf die Reife des Jugendlichen zur Zeit der Aburteilung abgestellt wurde. In einigen anderen Fällen hat der Umstand, daß seit der Tatbegehung Zeiträume von fünf Monaten bis über einem Jahr lagen, keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden.

3. Neben diesen vorwiegend mit der Person des Jugendlichen zusammenhängenden entwicklungsbedingten Fragen ergeben sich im Jugendstrafrecht eine Reihe von Besonderheiten aus der unterschiedlichen Art und Schwere der einzelnen Verfehlungen. Der Grund dafür liegt darin, daß bei manchen Delikten unterschiedliche Anforderungen an die Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit zu stellen sind. Der Jugendliche vermag zunächst nur die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit elementarster Verletzungen der gesellschaftlichen Ordnung zu begreifen, wie die Achtung vor Leben, Gesundheit und Eigentum anderer. Kompliziertere Zusammenhänge und Pflichten, die tiefere Einsichten in die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Ordnung erfordern, kann er in aller Regel erst auf einer höheren Reifestufe erfassen. Die Verantwortungsreife eines Jugendlichen kann deshalb nie generell für alle Arten von Straftaten festgestellt werden, etwa in der Weise, daß aus der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit für eine Körperverletzung zugleich diejenige für ein Wirtschaftsverbrechen erwiesen ist. Die Verantwortungsreife ist vielmehr immer nur relativ bestimmbar, bezogen auf den Entwicklungsstand des konkreten Täters sowie die Art und Schwere der Straftat.

Aus diesen Gründen sind bei einzelnen Verbrechenarten höhere Anforderungen an den Reifestand des Jugendlichen zu stellen. Das gilt namentlich bei Verbrechen, deren Gefährlichkeit und Verwerflichkeit er in ihrer Tragweite für die Gesellschaft noch nicht oder nur ungenügend begreifen kann, so bei verschiedenen Sexualdelikten wie der Blutschande, der Unzucht mit Kindern, der Erregung öffentlichen Ärgernisses, aber auch bei den Verbrechen gegen die Tätigkeit staatlicher Organe, den Wirtschafts- und Staatsverbrechen. Jedoch ist auch hier von Fall zu Fall genau zu prüfen, ob die vom jeweiligen Tatbestand vorausgesetzte höhere Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge nicht dennoch gegeben ist; Verallgemeinerungen können nur zu leicht zu Fehldeutungen führen.

Besondere Vorsicht ist auch bei Delikten geboten, deren schädliche Auswirkungen — sei es in Form eines ideellen oder nur möglichen Schadens — für den Jugendlichen nicht unmittelbar erkennbar sind oder die eine qualifizierte Verantwortung erfordern. Zu den ersteren Tatbeständen gehören namentlich Gefährdungsverbrechen, weiterhin die Bedrohung und Nötigung, die Verletzung der Anzeigepflicht; zu den Tatbeständen, die eine besondere Vertrauensstellung oder Verantwortung voraussetzen, namentlich die Untreue, die Amtsverbrechen, der Mißbrauch Abhängiger (§ 174 StGB) u. a.

Die notwendige Differenzierung ist bei Tatmehrheit ohne weiteres möglich und geboten. So kann z. B. die Zurechnungsfähigkeit für eine Sachbeschädigung gegeben sein, während sie für ein Waffendelikt noch fehlt. Das kann auch dann noch zutreffen, wenn dieses später begangen worden ist. Die nicht selten anzutreffende Auffassung, wonach es im Jugendstrafrecht wegen des Einheitsprinzips für Rechtsfolgen auf Ver-

fehlungen Jugendlicher (§ 25 JGG) Konkurrenzfragen nicht gebe, ist also verfehlt.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Tat-einheit. So hatten zwei 16jährige Jugendliche aus einem Telefonhäuschen der Reichsbahn einen Signal-fernsprecher entwendet, um sich selbst eine Telefon-anlage zu basteln. Eine notwendig gewordene Streck-enmeldung des Lokführers eines Güterzugs konnte infolgedessen nicht durchgegeben werden. Es war wesentlich dessen Umsicht zu verdanken, daß ein Zu-sammenstoß mit einem unplanmäßigen Gegenzug ver-mieden wurde. Mit Recht hat hier die Jugendstraf-kammer die Täter nur wegen Einbruchsdiebstahls ver-urteilt, im übrigen das Verfahren wegen Transpor-gefährdung und Gefährdung des Telegrafnetzes mangels Verantwortungsreife gemäß § 40 JGG ein-gestellt.

Schließlich kann eine solche Differenzierung noch in den Fällen der sog. Gesetzeskonkurrenz notwendig werden, so daß beispielsweise der jugendliche Post-angestellte nicht wegen Amtsunterschlagung, sondern wegen einfacher Unterschlagung zur Verantwortung zu ziehen ist. Ähnliche Erwägungen können etwa beim Mord, schweren Diebstahl u. ä. im Verhältnis zum je-weiligen Grundtatbestand anzustellen sein.

In den untersuchten Strafverfahren standen während der Jahre 1955 und 1956 Jugendliche aller Alters-stufen von 14—18 Jahren und unterschiedlichster Ent-wicklungsgrade wegen Verfehlungen unterschiedlich-ster Art und Schwere sowie mannigfaltiger Konkur-renzverhältnisse zur Aburteilung. Trotzdem sind die Ausführungen über die Zurechnungsfähigkeit in den Verfahrensunterlagen vielfach von einer gewissen Gleichförmigkeit, obwohl das Gesetz eine genaue Dif-ferenzierung nach Tat und Täter verlangt. So wurde namentlich bei Betrug, Urkundenfälschung, Brand-stiftung, Unzucht mit Kindern und unerlaubtem Waf-fenbesitz — wenngleich diese Straftaten nur einen Bruchteil der Diebstahlskriminalität ausmachen — kaum Rücksicht darauf genommen, daß diese Delikte ihrer Natur nach einen relativ höheren Reifegrad vor-aussetzen als etwa ein Diebstahl, eine Körperver-letzung oder Sachbeschädigung. Das wurde besonders in den Verfahren deutlich, in denen mehrere Jugend-liche gleichzeitig zur Aburteilung standen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mittäter be-denklicherweise gemeinschaftlich festgestellt wurde, auch wenn bei 14- bis 16jährigen Altersunterschiede bis zu einem Jahr bestanden.

In allen diesen Fragen muß unbedingt Schluß ge-macht werden mit der — zweifellos unbewußten und ungewollten — Übertragung von Erfahrungen und Er-kenntnissen, die man im Zusammenhang mit der An-wendung des § 51 StGB gemacht hat, auf den Problemkomplex des § 4 JGG. So sehr auch beide Vor-schriften in der Frage übereinstimmen, was Zurech-nungsfähigkeit ist — das Jugensgerichtsgesetz formu-liert sie positiv, das Strafgesetzbuch negativ —, so grundverschieden sind die Gesichtspunkte, nach denen ihr Vorhandensein bzw. ihr Ausschluß festgestellt wird: Hier ausschließlich der natürliche Reifungsprozeß Jugendlicher, dort psychopathologische Gründe, die sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen vorliegen können. Diese Tatsachen erfordern diametral entgegengesetzte Betrachtungsweisen, vor allem ein gründliches Umdenken und Einfühlungsvermögen in entwicklungspsychologische Sachverhalte, die sich vielfach wesentlich von der Vorstellungswelt und den Reaktionsweisen Erwachsener unterscheiden. Dieser unterschiedlichen Ausgangspunkte muß man sich bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher immer bewußt sein, weil jede Gleichsetzung zwangs-läufig zu lebensfremden und vom Gesetz nicht gewoll-ten Ergebnissen führen würde. Bei aller notwendigen Aufgeschlossenheit für die Berücksichtigung dieser ent-wicklungsbedingten Besonderheiten bei der Beurtei-lung der Verantwortungsreife Jugendlicher möchte ich jedoch vor einer großen Gefahr nachdrücklichst war-nen: aus einem Extrem in das andere zu fallen und nunmehr durch eine „psychologisierende“ Betrach-tungsweise bei Jugendlichen die Zurechnungsfähigkeit grundsätzlich zu verneinen. Das eine wäre genauso verfehlt und gefährlich wie das andere.